

§. 17.

Aufnahme geschiedener Frauen.

Auch geschiedene Ehefrauen müssen am Wohnorte ihrer geschiedenen Männer aufgenommen und untergebracht werden, wenn sie gleich selbst geborene Ausländerinnen sind; es wäre denn, daß sie sofort nach einer, in den ersten 5 Jahren nach der Verheirathung erfolgten Trennung ihrer Ehe an ihren Geburts- oder frühern Aufenthaltsort zurück gelehrt und dort wieder aufgenommen worden wären.

§. 18.

Verpflichtung der Aufgenommenen zur Selbsterhaltung.

Die Verpflichtung der nächsten Verwandten (§. 12.) dann des Wehners (§§. 7. 13.) und endlich des Geburtsorts (§§. 14. 15.) in Rücksicht ernannter Personen bleibt auf die Aufnahme und das Verschaffen einer Wohnung sofern beschuldt, als dieselben ihren Unterhalt sich selbst zu verschaffen fähig sind. Es haben daher die Obrigkeiten von Amtswegen, so wie auf Ansuchen der Gemeinden, die Arbeitsfähigen, da nöthig durch Zwangsmittel, zum Broderwerb durch Arbeit möglichst anzuhalten. Erwerbs- Unfähige aber sind nachdrücklich, doch verständig zu versorgen.

§. 19.

Widerspruchsrecht gegen Verheirathungen von Personen ohne eigene Wohnung.

Sowohl den, zur Versorgung verarmter Personen verpflichteten Verwandten (§. 12.), als den hierzu verbundenen Gerichtsherrn (§. 7.) und Gemeinden (§. 14. 15.)